

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1094

## Einwohnerregisterplattform: Berechtigung Datenlieferung an den Bund (EDA eVERA)

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über den Zugriff einer antragstellenden Behörde auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

### 2. Berechtigungsantrag

Der Bund (EDA eVERA) beantragt eine Schnittstelle mittels Routing ins GERES. Mit der Routing-Schnittstelle eVera können Zuzugsmeldungen von Schweizern mit Verschiebung des Hauptwohnsitzes aus dem Ausland (Austrag aus eVera) bzw. Wegzugsmeldungen von Schweizern mit Verschiebung des Hauptwohnsitzes ins Ausland (Eintrag ins eVera) von GERES an eVERA weitergeleitet werden. Bisher wurden beide Meldungen im Format eCH-0020V3 forgoing weitergeleitet.

### 3. Anmerkungen und Auflagen der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

#### 3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

#### 3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Gemäss der beiliegenden Liste der Vorbehalte werden folgende Bemerkungen eingebracht:

- Ausländerkategorie: nur Schweizer als Werte definieren
- Meldeverhältnis: nur Niederlassung als Wert definieren
- Zivilstandsänderung: keine Berechtigung, da nicht aussagekräftig
- Nationalität: irrelevant, da ja nur Schweizer in Frage kommen

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

**4. Beschluss**

Der Berechtigungsantrag wird unter Berücksichtigung der Bemerkung von Seiten Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Berechtigung GERES  
Liste der Vorbehalte

**Verteiler**

Bund EDA, Herr Alexander Dällenbach, Effingerstrasse 27, Büro 14.407, 3003 Bern  
Amt für Finanzen (Statistik)  
Beauftragte für Information und Datenschutz  
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,  
4500 Solothurn